

Aus der Juristischen Fakultät der Universität Marburg a. L.

Rechte Dritter am Versicherungsschein

oooooooooooo

Auszug

aus der

Inaugural=Differtation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Referendar **Karl Schimpff**
aus Marburg a. L.

Angenommen von der Juristischen Fakultät Marburg am 1. 7. 1922

Referent: Professor Dr. **Merk**

oooooooooooo

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät
Marburg (Lahn) 1922

Druck von C. Köhler



1000/1923



KNY-20-

00551

1. Auf Grund des Versicherungsvertrags ist der Versicherer verpflichtet, gleichsam als Dokument über den Vertragsabschluss, eine gemäß § 3 Abs. 1 V. V. G. von ihm eigenhändig unterzeichnete und den wesentlichen Inhalt des Vertrags enthaltende Urkunde, den Versicherungsschein, auszustellen und an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.

2. Der Versicherungsschein ist ein eine Forderung verbriefendes Papier und zwar ist er regelmäßig eine schlichte Beweisurkunde im Sinne des § 952 I BGB., denn sie beweist lediglich den abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Eine Ausnahme bildet die an Order gestellte Transportversicherungspolice, die ein reines Orderpapier darstellt, auf das die Vorschriften der §§ 363 bis 365 HGB. voll zur Anwendung kommen und bei welcher die dadurch für den Versicherer bestehenden Nachteile bezüglich der vertraglichen Einwendungen durch Kenntlichmachung aller rechtlich erheblichen Vorkommnisse auf der Urkunde vermieden werden. Die nicht an Order gestellte Transportversicherungspolice ist trotz ihrer besonderen Natur kein Rektapapier, sondern bloße Beweisurkunde.

3. Durch Parteivereinbarung kann der Versicherungsschein zu einem Rektapapier gemacht werden. Die Schaffung von echten Inhaberverversicherungsscheinen ist hingegen durch § 4 I. V. V. G. unmöglich gemacht. Nach dieser Vorschrift hat der auf den Inhaber gestellte Schein nur die Bedeutung eines Legitimationspapiers und zwar eines hinkenden Inhaberpapiers im Sinne des § 808 BGB. Als solches stellt dieser Schein zugleich ein Rektapapier dar, denn, die Inhaberpapierform des § 808 BGB. ist nur eine scheinbare, gleichwohl soll das beurkundete Recht einer bestimmten Person verschrieben werden. Ebenso stellt der Versicherungsschein, der vertraglich die Bedeutung eines hinkenden Namenpapiers gemäß § 808 BGB. hat, sowie der durch Parteiabrede an Order gestellte Versicherungsschein — abgesehen von der Transportversicherungspolice — ein Rektapapier dar.

II. 1a) Dritte können ein vertragliches Pfandrecht an der in einer schlichten Beweisurkunde verbrieften Versicherungsforderung nur durch Verpfändung dieser Forderung selbst, also durch Einigung über die Verpfändung und Abtretung gemäß § 1274 BGB. sowie Anzeige von der Verpfändung an den Versicherer gemäß § 1280 BGB. erwerben. Nach § 952 Abs. 1 Satz 2 BGB. erstreckt sich das Pfandrecht zugleich auch auf den über die Versicherungsforderung ausgestellten Versicherungsschein. Bei dem Versicherungsschein als Rektapapier tritt an Stelle der Anzeige gemäß § 1280 BGB. die Uebergabe nach §§ 1274 Abs. 1 S. 2, 1205, 06 BGB. Durch Einigung und Uebergabe entsteht ein Pfandrecht an

Recht und Papier. Die sich durch Pfandindossament vollziehende Verpfändung der an Order gestellte Transportversicherungspolice bewirkt die Entstehung eines Pfandrechts an der Urkunde; zugleich erlangt der Pfandgläubiger die äußere Stellung als Indossator und somit als Eigentümer des Scheins, es sei denn, daß diese Legitimation durch besondere äußerliche Kenntlichmachung des Indossaments zu Pfandzwecken auf der Urkunde ausgeschlossen worden ist.

b) Keine selbständige Pfändung des schlichten Beweisversicherungsscheins, vielmehr hier nur Pfändung der Versicherungsforderung nach § 829 Z. P. O. Das Pfändungspfandrecht an der Forderung erstreckt sich nach § 952 Abs. 1 S. 2 auch auf den Schein. Auf Grund des durch den Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß entstehenden Pfandrechts — bezw. Eigentumsrecht im Falle der Ueberweisung an Zahlung statt — hat der Pfandgläubiger einen dinglichen Anspruch auf Herausgabe der Urkunde. An Rektavericherung scheinen entsteht durch die Inbesitznahme seitens des Berichtsvollziehers gemäß § 808 Abs. 2 Z. P. O. ein Pfändungspfandrecht, welches der Pfandgläubiger, falls für die Verwertung des Versicherungsscheins der Verkaufswert maßgebend ist, durch Versteigerung nach § 821 Z. P. O., andernfalls durch Ueberweisung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt verwerten kann. Der Pfandgläubiger, der gemäß § 831 Z. P. O. durch Wegnahme ein Pfandrecht an der an Order gestellten Transportversicherungspolice erworben hat, kann daselbe nicht durch Versteigerung, sondern nur durch Ueberweisung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt und in dem Fall, daß die vollstreckbare Forderung hinter der in der Urkunde verbrieften zurückbleibt, nur durch Ueberweisung zur Einziehung verwerten.

c) Bei der Versicherung zu Gunsten Dritter kann bei widerruflicher Benennung eines Dritten, falls der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, nur der Versicherungsnehmer ein vertragliches Pfandrecht an Recht und Papier bestellen. Bei unwiderruflicher Benennung eines Dritten, sowie bei widerruflicher Benennung im Falle des Eintritts des Versicherungsfalles steht Recht und Papier im Eigentum des Drittbenannten, und nur bei der Verpfändung und Pfändung seiner Rechte erstreckt sich das Pfandrecht auch zugleich auf den Versicherungsschein, jedoch kann er nur insoweit vom Versicherungsnehmer herausverlangt werden, als dieser ihn nicht zur Ausübung seiner ihm verbliebenen Rechte bedarf.

2a) Das gesetzliche oder vertragliche Zurückbehaltungsrecht am Versicherungsschein erstreckt sich beim schlichten Beweisversicherungsschein nur auf die Urkunde selbst, dagegen beim Versicherungsschein mit Wertpapiereigenschaft auch zugleich auf die Versicherungsforderung und hat daher nur in diesem Falle eine den Gläubiger absolut sichernde, rechtliche Wirkung. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht an der an Order gestellten Transportversicherungspolice hat pfandrechtlichen Charakter; es

schafft dem Gläubiger ein Befriedigungsrecht durch Versteigerung des Scheins gemäß § 821 Z. P. O. oder Einziehung gemäß § 835 Z. P. O.

b) Das Zurückbehaltungsrecht am Versicherungsschein bei der Versicherung zu Gunsten Dritter erlischt mit dem Tode des Versicherungsnehmers, da der Dritte nicht Rechtsnachfolger desselben ist und somit kein gegenseitiger Anspruch gemäß § 273 B. B. vorliegt.

3. Der Gemeinschuldner bleibt auch bei Konkursöffnung Eigentümer des Versicherungsscheins, jedoch steht jetzt das Verfügungsrecht über die Versicherungsforderung und den Schein dem Konkursverwalter zu, sodaß Verfügungen des Gemeinschuldners darüber, abgesehen vom Fall des § 8 und 9 K. O., den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam sind. Durch die Konkursöffnung erlangen nur die Pfandgläubiger an der Versicherungsforderung und -schein ein Absonderungsrecht, nicht dagegen die zur Zurückbehaltung der Urkunde Berechtigten. Bei der Versicherung zu Gunsten Dritter fällt der Versicherungsschein nur im Falle widerruflicher Benennung des Dritten — und zwar vor Eintritt des Versicherungsfalles — in die Konkursmasse des Versicherungsnehmers und kann nur in diesem Falle von dem Pfandgläubiger kraft seines Pfandrechts an Forderung und Schein herausverlangt werden. Bei unwiderruflicher Benennung des Dritten sowie im Falle des Eintritts des Versicherungsfalles hat der Dritte das Recht als Eigentümer den Schein auszufordern; die Urkunde fällt nunmehr in des Dritten Konkursmasse und unterliegt somit dem Absonderungsrecht der Pfandgläubiger an der Versicherungsforderung des Dritten. Bei der Lebensversicherung auf den Todesfall fällt bei widerruflicher Benennung eines Dritten im Falle des Nachlasskonkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers Versicherungsforderung und -schein nicht in die Konkursmasse; der Nachlassverwalter kann nur dann den Versicherungsschein vom Drittbenannten herausverlangen und ihm die Aussonderung des Scheins aus der Nachlassmasse verweigern, wenn er die Verfügung des Versicherungsnehmers gemäß den §§ 30—32 K. O. rechtswirksam angefochten hat.

4. Den zum eingebrachten Gut gehörigen Versicherungsschein kann der Ehemann kraft seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts in Besitz nehmen und mit Zustimmung der Frau über Versicherungsforderung und -schein Verfügungen treffen; bei Verfügungen der Frau über den Schein, die ohne seine Zustimmung erfolgten, kann er die Urkunde von jenem Dritten herausverlangen. Dasselbe Recht steht der Frau zu bezüglich der Verfügungen des Mannes über Versicherungsforderung und -schein, die er ohne Zustimmung seiner Ehefrau getroffen hat. Bei den vertraglichen Güterständen steht der zum Gesamtgut gehörige Versicherungsschein beiden Ehegatten zur gesamten Hand zu. Der Ehemann kann über den Schein und damit über die Forderung insoweit verfügen, als darin keine Schenkung liegt.